

An die

3063 C

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Clubkultur als Teil von Berlin anerkennen und stärken

Rote Nummer: 3063, 3063 A, 3063 B

Vorgang: 91. Sitzung des Hauptausschusses vom 26.05.2021

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenKultEuropa wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig bis zur Sitzung am 11.08.2021 in einem Fortschrittsbericht zu erläutern, was an zusätzlichen Kulturveranstaltungen im laufenden Jahr genehmigt und was an zusätzlicher Unterstützung gewährleistet werden kann. Wie können Clubs und Gastronomie als Veranstaltungsorte auch ohne klassisches Bühnenprogramm einbezogen werden? Wie können Maßnahmen mit landesrechtlichen Mitteln umgesetzt werden?“

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Für Kulturveranstaltungen gelten pandemiebedingt derzeit nach wie vor besondere Regelungen zum Infektionsschutz. Neben Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen auch Kinos, Theater, Konzerthäuser, Clubs und kulturelle Veranstaltungsstätten mit klassischem (bzw. ohne) Bühnenprogramm für den Publikumsverkehr öffnen. Besuchende müssen zu jeder Zeit in Innenräumen eine FFP2-Maske ohne Ventil, in Außenbereichen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Bei Veranstaltungen in genannten Einrichtungen gelten gesonderte Vorgaben (Stand 06.07.2021):

- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2.000 zeitgleich Anwesenden sind mit entsprechenden Hygieneregeln erlaubt. Veranstaltungen mit 2.000 bis 5.000

zeitgleich Anwesenden im Freien können in Einzelfällen mit Hygienekonzepten und in Absprache mit der für Gesundheit zuständigen Verwaltung genehmigt werden.

- Tanzveranstaltungen sind im Freien ebenfalls bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden erlaubt, die alle entweder negativ getestet oder immunisiert sind. Teilnehmende dürfen den Mindestabstand zueinander unterschreiten, müssen aber zu jeder Zeit eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Großveranstaltungen mit mehr als 2.000 zeitgleich Anwesenden im Freien oder 1.000 zeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen können zugelassen werden, soweit die zwischen den Bundesländern vereinbarten Leitlinien des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 06.07.2021 eingehalten werden.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt; eine Anhebung der Personenobergrenze auf maximal 2.000 Personen ist möglich bei maschineller Lüftung, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes (HRK) der für Kultur, Wirtschaft oder Sport zuständigen Senatsverwaltung eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden ist den Besucherinnen und Besuchern ein fester Sitzplatz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet oder immunisiert sind. Diese Regelung gilt nur bis zu einer Obergrenze von 250 Personen. Besuchende und Teilnehmende müssen weiterhin den Mindestabstand zueinander einhalten.
- Voraussetzung ist, dass nicht mehr als 500 Personen teilnehmen. Jahrmärkte und Volksfeste dürfen stattfinden. Es gelten dieselben Vorschriften wie für Veranstaltungen im Freien.

Voraussetzung für die Erlaubnis aller genannten Veranstaltungen und Öffnungen bleibt, dass die Veranstaltenden die Vorgaben des HRK der Senatsverwaltung für Kultur (SenKultEuropa) befolgen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Abstands-, Masken- und Hygienevorschriften gewährleisten. Für Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmenden ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes verpflichtend.

Das HRK wird fortwährend an die aktuelle Infektionsschutzverordnung, Maßnahmen und neuen Erkenntnisse angepasst und auf der Webseite der SenKultEuropa bereitgestellt. Hier kann es nur Hinweise geben. Für die Umsetzung sind die Veranstaltenden selbst verantwortlich. Das zuständige Gesundheitsamt behält sich vor, die jeweiligen Hygienekonzepte zu prüfen.

Die SenKultEuropa steht in Bezug auf clubkulturelle Veranstaltungen nach wie vor im Austausch mit dem Clubcommission Berlin e.V. (im Folgenden die Clubcommission), um geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Rahmen der Initiative Draussenstadt werden neben einem Veranstaltungskalender für Open-Air-Veranstaltungen aller kultureller Sparten Orte im Freien für Kulturveranstaltende bereitgestellt. Gemeinsam mit den Bezirken wurden sogenannte Call for Action - Orte identifiziert, die von der Clubcommission und diversen Kollektiven, sogenannten Hostkol-

lektiven, verwaltet und betreut werden. Die Hostkollektive unterstützen bei der Einholung notwendiger Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung. Weitere Informationen finden sich unter www.draussenstadt.berlin.

Darüber hinaus finden Gespräche über mögliche Testveranstaltungen im Bereich Clubkultur, auch in Innenräumen, statt.

In 2021 wird, wie im vergangenen Jahr, die Veranstaltung „Tag der Clubkultur“ aus Mitteln der SenKultEuropa gefördert. Ziel ist, die Bedeutung und Vielfalt der Clubkultur in existenzbedrohenden Pandemiezeiten zu betonen und sichtbar zu machen. In diesem Rahmen können sich Clubs und Kollektive mit ihrem clubkulturellen und künstlerischen Profil für eine Auszeichnung bewerben und dieses in Showcases unter den aktuellen Hygiene- und Sicherheitsauflagen stadtwweit präsentieren.

Am 1. Juli 2021 startete der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, der das Wiederhochfahren des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes bundesweit mit bis zu 2,5 Milliarden Euro unterstützt. Die Planungssicherheit der Veranstaltenden soll damit gestärkt, pandemiebedingte Ausfallrisiken sollen abgedeckt und Zuschüsse für einen Veranstaltungsbetrieb mit Hygieneauflagen und reduziertem Platzangebot geleistet werden. Der Sonderfonds richtet sich – unabhängig von der Rechtsform – sowohl an privatrechtlich organisierte als auch an öffentlich-rechtliche Veranstaltende (nur Wirtschaftlichkeitshilfe). Es soll die gesamte Bandbreite von Kulturveranstaltungen gefördert werden, worunter auch Konzerte einschließlich Livemusik-Konzerte mit einem kuratierten Musikprogramm fallen, d.h. Aufführungen von Musikerinnen und Musikern (einschließlich Ereignissen mit kreativen/ künstlerischen/ selbst produzierenden DJs). Der Sonderfonds besteht aus mehreren Teilen: Die Wirtschaftlichkeitshilfe unterstützt Kulturveranstaltungen mit einer Corona-bedingt reduzierten Kapazität von bis zu 500 Personen (seit 1. Juli 2021). Ab 1. August 2021 wird diese Zahl auf bis zu 2.000 Personen erhöht. Die Wirtschaftlichkeitshilfe kann bis 31. März 2022 genutzt werden. Ab 1. September 2021 startet als zweite Säule des Sonderfonds, die Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab 2.000 Personen. Die Ausfallabsicherung steht bis 31. Dezember 2022 zur Verfügung.

Die SenKultEuropa unterstützt weiterhin im Rahmen der Corona Soforthilfe IV (Zuschussprogramm des Landes für Kultur- und Medienunternehmen mit mind. zwei Beschäftigten) seit Beginn der Corona-Pandemie Einrichtungen der Berliner Clubkultur ebenso wie andere Kultur- und Medienunternehmen. Ziel ist es, Kultureinrichtungen während der Pandemie und aufgrund geltender Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen Zuschüsse zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage auf Basis eines errechneten Liquiditätsengpasses zu gewähren. Die Soforthilfe IV wird nachgelagert über die Überbrückungshilfe III des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gewährt. Derzeit prüft die SenKultEuropa, welche weiteren Hilfsmaßnahmen an die Soforthilfe anschließen können, um nach der Pandemie die Wiedereröffnungen von Kultur- und Medieneinrichtungen bedarfsgerecht zu begleiten, sodass die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gesichert bleibt.

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20.11.2020 beinhaltet u.a. die Vorbereitung einer Bundesratsinitiative für eine Reform der Baunutzungsverordnung (im Folgenden BauNVO) und für die Anerkennung von Clubs als Kultureinrichtungen auf Bundesebene. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen berichtet

dem Abgeordnetenhaus jährlich über die Umsetzung. Am 07.05.2021 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die Bundesregierung die BauNVO dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden. Eine Arbeitsgruppe auf Ebene der für den Vollzug des Bauplanungsrechts zuständigen Länder unter Mitwirkung des Bundes wurde gebildet, die Vollzugshinweise für die Verbesserung der bauplanungsrechtlichen Situation von Clubs erstellen soll. Darüber hinaus soll die Bundesregierung eine Experimentierklausel in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) noch in dieser Legislaturperiode umsetzen und einen entsprechenden Vorschlag zeitnah vorlegen.

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa